

1954	Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1954	Nr. 33
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 10. 54	Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) .....	285
22. 10. 54	Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	287
13. 10. 54	Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz	289
16. 10. 54	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes .....	289
22. 10. 54	Verordnung über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit .....	291
22. 10. 54	Dritte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	291
20. 10. 54	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Änderung der Landgerichtsbezirke Bückeburg und Hannover ...	292
20. 10. 54	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz vom 31. Dezember 1949 über die Gewährung von Straffreiheit .....	292
11. 10. 54	Berichtigung zum Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung	292

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 18. Oktober 1954, sind veröffentlicht: Gesetz über das Seelotswesen. — Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Beitritt der Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Beitritt der Schweiz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Ratifikation durch die Niederlande). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsvertrages über die Gewährung der Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay. — Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

## Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA).

Vom 22. Oktober 1954.

Auf Grund des § 324 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nur für Maßnahmen, welche die haushaltmäßige sowie die kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds betreffen.

### § 2

#### Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

Die Ausgleichsbehörden der Länder sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände können bei der Kassen- und Buchführung an Stelle der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB), der Reichskassenordnung (RKO) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) diejenigen Vorschriften anwenden, die für die Behörden gelten, bei denen sie errichtet sind, sofern

1. die Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern in besonderen, nach dem Buchungsplan des Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu gliedernden Abschnitten und, soweit sie nicht sogleich endgültig verbucht werden können, in besonderen Vorschuß- und Verwahrungsbüchern gebucht werden und
2. der Bestand an Mitteln des Ausgleichsfonds im Zeitbuch täglich in einer Summe besonders ausgewiesen wird.

### § 3

(zu § 26 RHO)

#### Anlegung von Mitteln

Der Präsident des Bundesausgleichsamts darf Mittel des Ausgleichsfonds bei anderen Stellen als der Bank deutscher Länder und der Lastenausgleichsbank nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen anlegen. Artikel III Nr. 14 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) bleibt unberührt.

## § 4

(zu § 50 RHO)

**Aufhebung und Änderung von Verträgen**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, im Vertragsweg Verträge aufzuheben oder zu ändern, wenn dem Ausgleichsfonds hierdurch kein Nachteil erwächst. Er kann diese Befugnis für Fälle von geringerer geldlicher Tragweite auf die Leiter der Landesausgleichsamter übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Vertragsweg Verträge zum Nachteil des Ausgleichsfonds aufzuheben oder zu ändern. Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts für einzelne Arten von Ausgleichsleistungen zu Vertragsänderungen im Vertragsweg und zur Übertragung der Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsamter ermächtigen.

## § 5

(zu § 51 RHO)

**Stundung**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 RWB Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zum Betrag von 5000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsamter übertragen, soweit der zu stundende Betrag 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Leiter der Landesausgleichsamter können die Befugnis auf die Leiter der Ausgleichsamter weiter übertragen, wenn es sich um Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe handelt und der Betrag im Einzelfall 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, hinsichtlich bestimmter Arten von Ausgleichsleistungen Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zu 20000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann, soweit Darlehen treuhandweise von Kreditinstituten verwaltet werden, mit der Ausübung ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehender Befugnisse die Kreditinstitute beauftragen.

## § 6

**Stundungs- und Verzugszinsen**

(1) Bei Stundung von Ansprüchen aus Ausgleichsleistungen sind Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert zu fordern; der Präsident des Bundesausgleichsamts kann für bestimmte Arten von Ausgleichsleistungen einen höheren Zinssatz festsetzen.

(2) Bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen zur Vermeidung von Härten abgesehen werden.

(3) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen abgesehen werden, wenn der Schuldner andernfalls in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Entscheidung von der nach § 5 zur Stundung berechtigten Stelle getroffen.

## § 7

(zu § 52 RHO)

**Vertragsstrafen**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsamter übertragen, sofern die zu erlassende Vertragsstrafe 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern der dem Ausgleichsfonds durch die Vertragsverletzung entstandene Nachteil 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

## § 8

(zu § 54 RHO)

**Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, Ansprüche des Ausgleichsfonds niederzuschlagen (§ 66 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 300 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsamter zu übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, fällige Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 1 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsamter zu übertragen.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar sind, einstweilen nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 2 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsamter zu übertragen. Er hat im Zusammenhang hiermit die näheren Bestimmungen wegen der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (§ 67 Abs. 3 RWB) zu treffen.

## § 9

**Außenstellen der Landesausgleichsamter**

Es bleibt der Entscheidung der Leiter der Landesausgleichsamter überlassen, ob und inwieweit sie

die ihnen nach den §§ 4 bis 8 übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch die Leiter von Außenstellen wahrnehmen lassen.

#### § 10

##### Anwendung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA).

Vom 22. Oktober 1954.

Auf Grund des § 249 Abs. 4, des § 358 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

##### Vermögen am 21. Juni 1948

(1) Vermögen am 21. Juni 1948 (Vermögen am Währungsstichtag) im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ist das Gesamtvermögen (§ 73 des Bewertungsgesetzes), das der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 des unmittelbar Geschädigten zugrunde liegt oder nach den dafür geltenden Vorschriften zugrunde zu legen wäre; die Vorschriften der §§ 75 und 76 des Bewertungsgesetzes (Zusammenrechnung bei Ehegatten sowie bei Eltern und Kindern, Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft) finden keine Anwendung. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen unmittelbar Geschädigten ist vom Gesamtvermögen im Sinne des Satzes 1 auszugehen. Bei Vermögen in Berlin (West) gilt als Vermögen im Sinne des Satzes 1 das nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 des Lastenausgleichsgesetzes für den 1. April 1949 zugrunde zu legende Vermögen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Absatz 1 sind Ansprüche, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) im Verhältnis 10:1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur soweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes fallenden Wirtschaftsgütern insgesamt 1000 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Dem Gesamtvermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind hinzuzurechnen

1. der Betrag von Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, die nach § 74 des Bewertungsgesetzes bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgesetzt worden

sind, auch wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist,

2. der nicht in ihm enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze oder auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen von der Vermögensteuer befreit sind, abzüglich des Wertes mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden,
3. der Betrag, der nach § 208 Nr. 1 oder nach § 214 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zur Abgeltung der Vermögensabgabe abgezogen worden ist,
4. der nicht in ihm enthaltene Wert von Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 a und des § 4 Abs. 1 Nr. 2 a des Feststellungsgesetzes, für deren Bewertung zum 21. Juni 1948, in Berlin (West) zum 1. April 1949, § 15 des Feststellungsgesetzes sinngemäß Anwendung findet.

(4) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist als Vermögen am 21. Juni 1948 sein Vermögen am Todestag oder, wenn auf den 1. Januar des Todesjahres und nach Eintritt des Schadens eine Vermögensteuerveranlagung durchgeführt ist, das Vermögen an diesem Zeitpunkt anzusetzen. Für die Bewertung des Vermögens gilt folgendes:

1. Wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens sowie Betriebsgrundstücke sind mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten Stichtag vor dem Todestag festgestellt ist; sind an diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten vor dem Todestag Kriegssachschäden entstanden, so ist der Wert anzusetzen, der als Endvergleichswert für die Schadensberechnung nach § 13 des Feststellungsgesetzes maßgebend ist.
2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie bei Anwendung der für den Wohnsitz (Sitz) des Schuldners maßgebenden Umstellungsvorschriften umzustellen gewesen wären.

3. Alle übrigen Vermögensteile sind mit dem Wert anzusetzen, der sich bei Anwendung der für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 maßgebenden Vorschriften ergibt.

(5) Übersteigt das Gesamtvermögen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ein Vermögen am 21. Juni 1948 (ein Vermögen am Währungsstichtag) nicht anzusetzen.

## § 2

### Berücksichtigung der Ermäßigung der Vermögensabgabe

Bei der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 1 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der unmittelbar Geschädigte zur Vermögensabgabe veranlagt worden, dann ist der ihm gewährte Ermäßigungsbetrag voll vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abzusetzen.
2. Sind unmittelbar geschädigte Ehegatten nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der bei der Zusammenveranlagung gewährte Ermäßigungsbetrag im Verhältnis der nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes sich ergebenden Schadensbeträge beider Ehegatten zueinander aufzuteilen. Der so für jeden Ehegatten ermittelte Anteil am Ermäßigungsbetrag ist vom Grundbetrag der Hauptentschädigung des einzelnen Ehegatten abzusetzen.
3. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist der dem einzelnen Erben bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe gewährte Ermäßigungsbetrag vom Anteil dieses Erben am Grundbetrag der Hauptentschädigung des unmittelbar Geschädigten abzusetzen. Sind bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe eines Erben neben Schäden, die er als Erbe geltend gemacht hat, auch Schäden berücksichtigt, die ihm als unmittelbar Geschädigtem entstanden sind, so ist der Ermäßigungsbetrag im Verhältnis der beiden Schadensbeträge zueinander

aufzuteilen; der Teil des Ermäßigungsbetrags, der auf die dem Erben als unmittelbar Geschädigtem entstandenen Schäden entfällt, ist auszuscheiden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Erben eine Ermäßigung der Vermögensabgabe für Schäden oder Anteile an Schäden mehrerer vor dem 21. Juni 1948 verstorbener unmittelbar Geschädigter gewährt worden ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch im Fall der vorweggenommenen Erbfolge (§ 229 Abs. 1 letzter Satz LAG).

## § 3

### Kürzungen nach

#### § 249 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes bei Erbfällen nach dem 20. Juni 1948

(1) Die Ermäßigung der Vermögensabgabe ist auch bei Tod des unmittelbar Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 durch Kürzung des auf den einzelnen Erben nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes entfallenden, gegebenenfalls um den Zuschlag zum Grundbetrag (§ 248 LAG) erhöhten Anteils am Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berücksichtigen.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte nach der Gewährung nicht rückzahlbarer Leistungen im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes verstorben, so ist die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung bei den Erben nach der Aufteilung (§ 247 LAG) und nach der Berechnung des Zuschlags (§ 248 LAG) vorzunehmen.

(3) Die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist bei dem einzelnen Erben mit dem Anteil vorzunehmen, mit dem er bei der Aufteilung des Grundbetrags nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt wird.

## § 4

### Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz (Vollzugsdienst).

Vom 13. Oktober 1954.

Auf Grund des § 24 Abs. 3 und der §§ 111 und 120 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

#### Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 24 Abs. 1 BDO sind

- a) der Bundesminister des Innern;
- b) der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos,  
der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- c) der Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- d) der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- e) der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

### Artikel 2

#### Disziplinarbefugnisse

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO ist der Bundesminister des Innern.

(2) Die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO sind

der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos,

der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

(3) Die Disziplinarbefugnisse der übrigen Dienstvorgesetzten werden folgendermaßen abgestuft:

- a) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Viertel der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen  
der dem Grenzschutzkommando unmittelbar nachgeordnete Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- b) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Sechstel der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen  
der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- c) Warnungen und Verweise gegenüber allen unterstellten Grenzschutzbeamten sowie Geldbußen bis zu einem Achtel der einmonatigen Dienstbezüge gegenüber Grenzschutzbeamten der Besoldungsgruppen A 12 bis einschließlich A 8a können verhängen  
der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung (Bundesfassung) für den Bundesgrenzschutz vom 31. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 414) außer Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1954.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Vom 16. Oktober 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

(1) Die weiteren Dringlichkeitsstufen für die Reihenfolge der Auszahlung der Entschädigung an ehemalige Kriegsgefangene (§ 2 des Gesetzes), die nach dem 31. Dezember 1946 bis einschließlich 31. Dezem-

ber 1952 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, werden nach der Anlage festgestellt. Die sich aus der Anlage ergebenden Punktzahlen von 121 Punkten und darüber bilden die zweite Dringlichkeitsstufe. Die Punktzahlen 120 und niedriger werden in Gruppen zu je 5 aufeinander folgenden Punktzahlen zusammengefaßt. Jede Gruppe bildet eine Dringlichkeitsstufe.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, von welchem Zeitpunkt ab die Entschädigung der Berechtigten jeder einzelnen Dringlichkeitsstufe erfolgt.

## § 2

Die Punktzahl der einzelnen Berechtigten wird nach der Anlage errechnet. In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 25 vom Hundert der errechneten Punktzahl gewährt werden.

## § 3

(1) Unter Familieneinkommen im Sinne der Anlage ist das Bruttoeinkommen der zum Haushalt des Berechtigten gehörenden und von ihm überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen zu verstehen.

(2) Zu den Familienangehörigen zählen

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen und Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, uneheliche Kinder,
3. Abkömmlinge der unter Nummer 2 genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern, weitere Voreltern und Stiefeltern,
5. voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades.

(3) Kinder sind die in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Personen.

## § 4

In § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 66) werden die Worte „zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden“ durch die Worte „aus ausländischem Gewahrsam entlassenen“ ersetzt.

## § 5

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1954.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Anlage  
(zu § 1)

## Punktabelle

I. Monatliches Familieneinkommen des Antragstellers	
1. bis 100 DM .....	45 Punkte
2. über 100 DM bis 150 DM .....	40 Punkte
3. über 150 DM bis 200 DM .....	35 Punkte
4. über 200 DM bis 300 DM .....	30 Punkte
5. über 300 DM bis 400 DM .....	25 Punkte
6. über 400 DM bis 500 DM .....	20 Punkte
7. über 500 DM bis 600 DM .....	15 Punkte
8. über 600 DM bis 700 DM .....	10 Punkte
9. über 700 DM bis 800 DM .....	5 Punkte
10. über 800 DM .....	1 Punkt
II. Entlassungsjahr	
1. 1947 und 1948 .....	0 Punkte
2. von 1949 an für jedes Jahr .....	5 Punkte
III. Zusätzliche Punkte	
1. für jeden zum Haushalt des Berechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung gehörenden und von ihm überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen .....	5 Punkte
2. beginnend mit dem 4. Kind zusätzlich je .....	5 Punkte
IV. Antragsteller, die Kriegsbeschädigte sind, erhalten zusätzlich	
bei anerkannter Beschädigung mit 50 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	5 Punkte
bei anerkannter Beschädigung mit 60 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	7 Punkte
bei anerkannter Beschädigung mit 70 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	9 Punkte
bei anerkannter Beschädigung mit 80 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	11 Punkte
bei anerkannter Beschädigung mit 90 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	13 Punkte
bei anerkannter Erwerbsunfähigkeit .....	15 Punkte
V. Besondere Fälle	
Zuschlag bis zur Höhe von .....	25 v. H.
der unter I bis IV errechneten Punktzahl	

**Verordnung über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit.**

Vom 22. Oktober 1954.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe k des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus einer freien Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes werden auf Antrag als Pauschbetrag für die Abgeltung von Betriebsausgaben, die zur Bestreitung des dem Steuerpflichtigen entstehenden, durch die freie Berufstätigkeit veranlaßten Aufwands dienen und die ihrer Natur nach nicht oder nur unvollkommen nachgewiesen werden können, fünf vom Hundert der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 1200 Deutsche Mark im Jahr, abgesetzt. Dieser Pauschbetrag kommt nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen, unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn im übrigen Bücher ordnungsmäßig geführt werden oder der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen oder Richtsätzen ermittelt wird.

§ 2

**Geltungsdauer**

§ 1 gilt für die Veranlagungszeiträume 1953 und 1954.

§ 3

**Anwendung im Land Berlin**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Dritte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.**

Vom 22. Oktober 1954.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 671) und der Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 268) wird wie folgt geändert:

Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) bei Tarifnr. aus 0901 ist in Spalte 3 statt „550“ zu setzen „615“

b) bei Tarifnr. aus 2701 ist jeweils in Spalte 3 zu setzen:

bei aus A — Steinkohle:

erzeugt in Lothringen statt „4“ „5,70“  
im Saarland statt „4,10“ „5,70“

c) bei Tarifnr. aus 2710 ist an Stelle von

„C — mittelschwere Öle:  
Leuchtöl ..... 18,30  
Traktorenkraftstoff ..... 17,50“

zu setzen

„C — mittelschwere Öle (Leuchtöl  
und Traktorenkraftstoff) ..... 18“

bei aus D — Schweröle:

1 — Gasöle ist statt „16,80“  
zu setzen „15,80“.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu der Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums  
über die Änderung der Landgerichtsbezirke Bückeburg und Hannover.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953 — 1 BvF 1/53 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung der Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Änderung der Landgerichtsbezirke Bückeburg und Hannover vom 8. Juli 1952 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67) auf Antrag der Niedersächsischen Landesregierung

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951

(Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Änderung der Landgerichtsbezirke Bückeburg und Hannover vom 8. Juli 1952 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Oktober 1954.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu dem Gesetz vom 31. Dezember 1949 über die Gewährung von Straffreiheit.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. April 1953 — 1 BvL 18/52 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 37)

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 37) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Oktober 1954.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Berichtigung zum Gesetz  
zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung  
vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459).**

In Artikel I Nr. 7 muß es in Nummer 3 der neuen Fassung des § 38 Abs. 3 statt „An- und Verkauf von Waren...“ richtig heißen „An- oder Verkauf von Waren...“.

Bonn, den 11. Oktober 1954.

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Rother

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.